

RS UVS Steiermark 1995/02/27 303.5-10/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1995

Rechtssatz

Beim Unterlassen einer pflichtgemäßen Anzeige der Vollendung der Bauausführung und Einbringung eines Ansuchens um Endbeschau im Sinne des § 69 Abs 1 Stmk BauO ist das betreffende Bauobjekt mit -Haus- nicht ausreichend umschrieben, wenn es sich bei dem betreffenden Bauobjekt um ein Wohnhaus sowie um den Zubau eines Badehauses handelt und nur hinsichtlich des Wohnhauses den angeführten Pflichten nicht nachgekommen wurde.

Schlagworte

Baurecht Tatbestandsmerkmal Bauobjekt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at